

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, LGBl.0050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind außerdem Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über schriftlichen Antrag einzutragen, die die Voraussetzungen für das Wahlrecht (mit Ausnahme der Staatsbürgerschaft) nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, erfüllen. Diese Personen haben der Gemeinde gleichzeitig mit dem schriftlichen Antrag einen gültigen Identitätsausweis, aus dem der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt und der Ort der Geburt ersichtlich sein muß, und eine förmliche Erklärung über ihre Staatsangehörigkeit vorzulegen.“

2. Im § 3 Abs.5 wird nach dem Wort „Gemeinde-Wählerevidenz“ das Zitat „hinsichtlich der gemäß Abs.1 aufgenommenen österreichischen Staatsbürger“ eingefügt.

3. Im § 6 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Einspruchsrecht steht unter den genannten Voraussetzungen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union lediglich hinsichtlich der Gemeinde-Wählerevidenz zu.“